
Zivilverfahrensrecht (Master)

01.07.2016

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 3 Aufgaben (davon Aufgabe 2 mit 3 Unteraufgaben und Aufgabe 3 mit 2 Unteraufgaben).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	33.3 % des Totals
Aufgabe 2.1	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 2.2	6 Punkte	16.7 % des Totals
Aufgabe 2.3	2 Punkte	5.6 % des Totals
Aufgabe 3.1	6 Punkte	16.7 % des Totals
Aufgabe 3.2	6 Punkte	16.7 % des Totals
Total	36 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt Zivilverfahrensrecht (Master) FS 2016

Bei einem Besuch von Frau Kempf bei ihrer Bekannten, Frau Bleuler, in deren Eigenheim stürzte Frau Kempf auf der Treppe und zog sich gravierende Verletzungen zu. Der Schaden ist vollumfänglich von Versicherungen gedeckt, hingegen verlangt Frau Kempf von Frau Bleuler persönlich eine Genugtuung von Fr. 12'000.–.

Weil Frau Bleuler die Zahlung verweigert, leitet Frau Kempf eine Betreuung ein, wogegen Frau Bleuler Rechtsvorschlag erhebt. Das erstaunt Frau Kempf umso mehr, als ihr Frau Bleuler kurz nach dem Unfall per E-Mail zugesichert hat, für alles wegen des Unfalls erlittene Ungemach in der Höhe der geltend gemachten Genugtuung von Fr. 12'000.– aufzukommen.

In Sorge um ihre Forderung lässt sich Frau Kempf einen Betreibungsregisterauszug (Art. 8a SchKG) geben. Daraus geht hervor, dass Frau Bleuler diverse laufende Betreibungen hat und dass dem Gläubiger X vor einiger Zeit sogar ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

Frage 1: Frau Kempf ist beunruhigt und möchte möglichst rasch zu einer möglichst hohen Befriedigung ihrer Genugtuungsforderung kommen. Welche Möglichkeiten hat sie und was raten Sie ihr unter Berücksichtigung von ZPO und SchKG?

Da Frau Kempf mittellos ist, stellt ihre Anwältin gleichzeitig mit der das betreffende Gerichtsverfahren einleitenden Rechtschrift ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlichem Rechtsbeistand).

Frage 2.1: Was wird in diesem Zusammenhang geprüft und welches sind – je nach Ausgang – die Konsequenzen für das eingeleitete Verfahren?
(Hinweis: Zu den Erfolgsaussichten des Gesuchs muss nicht Stellung genommen werden.)

Frage 2.2: Welche Rechtsmittel stehen Frau Kempf zur Verfügung, wenn die unentgeltliche Rechtspflege vorab verweigert wird (ganzer Instanzenzug)?

Frage 2.3: Welche Stellung hat Frau Bleuler im Verfahren betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für Frau Kempf?

In weiterer Folge wird vor Gericht über den Unfallhergang gestritten. Frau Bleuler (die beim Unfall selbst nicht anwesend war) bestreitet nunmehr jegliche Leistungspflicht. Frau Kempf sei für den Sturz vollumfänglich selbst verantwortlich, weil sie beim Treppensteigen auf ihrem Natel ein SMS geschrieben habe und dadurch abgelenkt gewesen sei. Der Gatte von Frau Bleuler, der die Szene beobachtet hat, hat ihr dies berichtet und macht auch vor Gericht als Zeuge eine entsprechende Aussage. Frau Kempf bestreitet die Angaben von Frau und Herrn Bleuler. Zum Beweis bietet sie die Vernehmung von Herrn Zürcher an, einem gemeinsamen Bekannten von Frau Kempf und Frau Bleuler, der den Unfall ebenfalls beobachtet hat.

Die Anwältin von Frau Kempf hat Herrn Zürcher bereits vor Einleitung des Gerichtsverfahrens in ihre Kanzlei eingeladen und ihm dort eine schriftliche Erklärung von Frau Kempf zum

Unfallhergang vorgelegt. Herr Zürcher vermerkte auf dem Ausdruck der Erklärung handschriftlich: «Ich bestätige die Angaben von Frau Kempf zum Unfallhergang vollumfänglich. [Unterschrift] Reto Zürcher».

Frage 3.1: Wie beurteilen Sie das Verhalten der Anwältin von Frau Kempf im Zusammenhang mit der Befragung von Herrn Zürcher?

Das Gericht lehnt die Vernehmung von Herrn Zürcher als Zeugen ab. Aufgrund der vorprozessualen Befragung durch die Anwältin von Frau Kempf sei seine Aussage ohnehin «im Prinzip nichts mehr wert». Zudem sei die Aussage von Herrn Bleuler glaubwürdig und überzeugend gewesen, es sei deshalb unter den gegebenen Umständen nicht zu erwarten, dass eine Aussage von Herrn Zürcher noch etwas an der Überzeugung des Gerichts ändern könne.

Frage 3.2: Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Gerichts?

Masterprüfung Zivilverfahrensrecht (FS 2016)

Prüfungslaufnummer: _____

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

	Punkte
Aufgabe 1	
<ul style="list-style-type: none"> • Arrest (Art. 271 SchKG): Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Arrestgrund (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG). Problem, dass Verlustschein zugunsten X und nicht Frau Kempf besteht. • Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG) ist grundsätzlich am kostengünstigsten und würde provisorische Pfändung ermöglichen (Art. 83 Abs. 1 SchKG). I.c. liegt jedoch kein provisorischer Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 82 Abs. 1 SchKG vor, da E-Mail keine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung ist. • Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) führt bei Gutheissung zu rechtskräftigem Entscheid. Auch bei Geldforderungen grundsätzlich möglich. Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. sofortige Beweisbarkeit des Sachverhalts (Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO) durch E-Mail (Urkundenbeweis) und klare Rechtslage (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO). Gleichzeitiger Antrag auf Beseitigung des Rechtsvorschlags. • Klage im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO), da Streitwert CHF 12'000.– mit vorausgehendem Schlichtungsverfahren. Gleichzeitiger Antrag auf Beseitigung des Rechtsvorschlags. • Keine Kombination von summarischem und vereinfachtem Verfahren. • Rechtsschutz in klaren Fällen und provisorische Rechtsöffnung: Einzeln und in Kombination (wohl) möglich i.S.v. Eventualbegehren. 	/8
Aufbau und Argumentation	/4
Total Aufgabe 1	/12

Prüfungslaufnummer: _____

Aufgabe 2.1	
Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ZPO): <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien der Mittellosigkeit (Art. 117 lit. a ZPO) • Keine Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO; Kriterien) • Für die Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin zusätzlich Notwendigkeit der Vertretung zur Wahrung der Rechte (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege: Konsequenzen gemäss Art. 118 ZPO Bei Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege: Gericht setzt Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses (Art. 101 Abs. 1 ZPO). Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, so wird eine Nachfrist mit der Säumnisandrohung angesetzt, dass bei erneuter Nichtleistung auf die Klage nicht eingetreten wird (Art. 101 Abs. 3 ZPO).	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 2.1	/4
Aufgabe 2.2	
Beschwerde nach Art. 121 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO an die obere kantonale Instanz: <ul style="list-style-type: none"> • Anfechtungsobjekt: selbständig anfechtbarer prozessleitender Entscheid (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) • Frist: 10 Tage, da es sich um einen prozessleitenden Entscheid im summarischen Verfahren handelt (Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO) • Beschwerdegründe gem. Art. 320 ZPO Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht? <ul style="list-style-type: none"> • Anfechtungsobjekt: Anderer Vor- und Zwischenentscheid i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG; nicht wieder gutzumachender Nachteil • Für den Streitwert (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist der Wert des Hauptsachebegehrens massgeblich. I.c. CHF 12'000.–, weshalb das Streitwerterfordernis nicht erfüllt ist. Keine Anhaltspunkte im SV, dass eine Rechtsfrage von grds. Bedeutung i.S.v. Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG vorliegen könnte (zudem Vorrang der subsidiären Verfassungsbeschwerde vor BiZ nach Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG): <ul style="list-style-type: none"> • Frist: 30 Tage gem. Art. 100 Abs. 1 BGG (i.c. kein Fall von Art. 93 Abs. 3 BGG) • Beschwerdegrund (Art. 116): Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.2	/6
Aufgabe 2.3	
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit (jedoch keine Pflicht) zur Anhörung von Frau Bleuler (Art. 119 Abs. 3 ZPO) • Keine Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an Frau Kempf; keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die Bewilligung 	/2
Total Aufgabe 2.3	/2

Prüfungslaufnummer: _____

Aufgabe 3.1	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwälte unterstehen gem. Art. 12 lit. a BGFA der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung • Vorprozessuale Kontaktaufnahme mit Zeugen ist gem. BGE 136 II 551 zulässig, wenn für die Befragung eine sachliche Notwendigkeit besteht, die Befragung so ausgestaltet wird, dass jede Beeinflussung vermieden und die störungsfreie Sachverhaltsermittlung durch das Gericht gewährleistet bleibt und die Befragung im Interesse des Mandanten liegt • Sachverhaltsbezogene Diskussion bezüglich der genannten Voraussetzungen, insb. die Gefahr der Zeugenbeeinflussung durch Vorlage der vorbereiteten schriftlichen Erklärung der Frau Kempf • Vorgehensweise der Rechtsanwältin auch in prozesstaktischer Hinsicht fragwürdig: Beweistauglichkeit der schriftlichen Erklärung als Urkunde fraglich; Beweiswert der Aussage von Reto Zürcher bei Einvernahme als Zeuge aus Sicht des Gerichts allf. beeinträchtigt. Grds. jedoch Geltung des GS der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 3.1	/6

Aufgabe 3.2	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Art. 152 Abs. 1 ZPO, Pflicht des Gerichts zur Abnahme von (form- und fristgerecht angebotenen) tauglichen Beweismitteln • Ablehnung eines angebotenen Beweismittels (bei grundsätzlicher Tauglichkeit) ist ein Fall der sog. antizipierten Beweiswürdigung • Gem. Rspr. zulässig, wenn das Gericht aufgrund anderer, bereits abgenommener Beweise schon zu einem Ergebnis gelangt ist und davon ausgeht, dass die Abnahme des angebotenen Beweismittels am Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermag. • Sachverhaltsbezogene Diskussion • Vereinbarkeit mit Recht auf Beweis/rechtl. Gehör? 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 3.2	/6

Total Aufgaben 1, 2 und 3	/36
----------------------------------	------------